

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Sonnabend den 14. December 1895.

Anzeigen-Preis

Die 6spaltige Zeitspalt 20 Fig. ...

Extra-Belagen (gratis), nur mit der ...

Annahmestellen für Anzeigen: ...

Bei den Filialen und Anzeigestellen je eine ...

Druck und Verlag von E. Bock in Leipzig.

89. Jahrgang.

Bezugs-Preis

In der Hauptredaktion oder bei den ...

Die Morgen-Ausgabe erscheint am 1/2 Uhr ...

Redaction und Expedition:

Die Expedition ist wochentags ...

Filialen:

Otto Klemm's Cart. (Kl. Hofstr.), ...

№ 608.

Amthliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Mit Zustimmung der Herren Stadtvorordneten haben wir

Herrn Geh. Rath Prof. D. Adolph Schmidt, ...

folgte

Herrn Geh. Hofrath Prof. Dr. phil. et med. Rudolph Leuckart, ...

in Würdigung der hohen Verdienste, welche sie in langjähriger Wirksamkeit an hiesiger Universität um die Wissenschaft und um unsere Stadt sich erworben haben und als Beweis unserer Ehrung und Dankbarkeit

das Ehrenbürgerrecht der Stadt Leipzig

verleihen.

Leipzig, den 13. December 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Tröndlin.

Gröfel.

Bekanntmachung.

Mit Zustimmung der Herren Stadtvorordneten haben wir beschlossen, den Ort für zum Roden und Weiden, sowie zu gewöhnlichen Ackerbau und den hiesigen Weidenbezogenes Was vom 1. Januar 1896 ab vom 15. A. für den Ort auf 12 A. herabzusetzen.

Ausweis über eine gewisse Anzahl an die hiesigen Weidenbezogenen wird in der Geschäftsstelle der Gutsbesitzer (Kurtzstr. 14) während der Geschäftsstunden erteilt.

Leipzig, den 2. August 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Tröndlin.

Gesucht

nach die am 17. Februar 1895 in Sachsen bei Altenburg getorbene ...

Leipzig, den 11. December 1895.

A.-H. IVa., Nr. 1978 a.

Gesucht

wird als Jenseit der Polizeipostamt Friedrich Hermann Dier, geboren 21. Februar 1839 in Halle a. S.

Leipzig, den 12. December 1895.

Der Untersuchungsrichter bei dem Königl. Landgerichte.

Versteigerung.

Montag, den 16. December 1895, Vormittags 11 Uhr gelangt in Versteigerungsraum des Kgl. Amtsgerichts hier ein Acker aus einem Realvertrage vom 3. November 1891 auf Entzweiung des Ackergrundstückes ...

Leipzig, den 8. December 1895.

Der Gerichtsvollzieher des Kgl. Amtsgerichts des. Steinbr., Ger.

Das künftige Bürgerliche Gesetzbuch.

II. Miethe und Pacht.

Von Dr. jur. H. Brandt.

Mietverträge werden heute vielfach nur mündlich abgeschlossen, nach preussischem Landrecht bedürfen sie, wenn der Mietpreis über 150 A. beträgt, der schriftlichen Form. Der I. Entwurf verlangt für Mietverträge keine schriftliche Form, der gegenwärtige Entwurf fordert sie für Mietverträge über Grundstücke, welche für länger als ein Jahr geschlossen sind. Da die meisten Mietverträge über Wohnungen auf ein Jahr mit Vorbehalt künftiger Verlängerung bei nicht erfolgter Kündigung abgeschlossen werden, so würden hierdurch in Zukunft solche Mietverträge die Schriftform nicht erforderlich machen.

Was nun den Inhalt des Mietrechts und insbesondere die Rechte des Miethers anlangt, so hat sich der Entwurf in der praktisch sehr wichtigen und theoretisch viel umstrittenen Streitfrage, welchen Einfluß der Verkauf des vermieteten Grundstücks auf die bestehenden Mietverträge ausübt, auf der Seite des Miethers gestellt, wie dies auch das preussische Landrecht mit der Code Napoleon gethan haben. Während nämlich das römische Recht im Falle des Verkaufs eines vermieteten Grundstücks den neuen Erwerber für berechtigt erklärt, fast seines Eigentums die Mietherei ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Mietverträge auszuüben, — dies befragt der Satz: Kauf bricht Miethe —, verleiht die oben genannten beiden Gesetzbücher dem Miether ein gleichsam dingliches Recht am Grundstück, verneint dessen nicht nur von seinem Vermiether, sondern auch von einem späteren Erwerber des Grundstücks die Respektion seines Mietvertrages verlangen kann — Kauf bricht nicht Miethe. Im schriftlichen Bürgerlichen Gesetzbuch ist der Grundlag, daß Kauf Miethe bricht, insofern etwas femilidert, als der Miether nur nach vorgängiger Kündigung seitens des Erwerbers binnen einer gesetzlich bestimmten Frist ausziehen muß. Voraussetzung für das weitergehende Wohnungrecht des Miethers nach dem Entwurf ist, daß das vermietete Grundstück ihm bereits zur Benutzung übergeben war. Ist dem Miether das Grundstück, also z. B. die Wohnung, noch nicht überlassen, so hat er Recht gegen den neuen Erwerber nur dann, wenn derselbe die Erfüllung der bestehenden Mietverträge übernommen hat. In der ersten Fassung hatte der Entwurf den römisch-rechtlichen Grundsatz beibehalten, aber in Folge lebhafter und vielfachiger Angriffe denselben aufgegeben. Sein jetziger Standpunkt ist als einer der wesentlichsten Fortschritte unserer bürgerlichen Rechts für den größten Theil des Reichs zu be-

zeichnen, da er der von der heutigen Anschauung geforderten selbstständigeren Rechtsstellung des Miethers entspricht. Klagt doch ein angelegener Lehrer des deutschen Rechts, Professor Wierle, trotz dieses Zugeständnisses, daß Miether oder Pächter fast in eine Art von Grundherrschaft gebracht seien, und daß das Recht des Haus- oder Grundherrn auf dasjenige Maß zurückgeführt werden müsse, welches mit den sozialen, wirtschaftlichen und sittlichen Gebräuchen unserer Zeit und mit dem Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung geordneter Zustände vereinbar sei.

Aus diesen allgemeinen Gesichtspunkten fordert Wierle insbesondere eine erhebliche Beschränkung des griechischen Pfandrechts des Vermiethers an dem eingetragenen Sachen des Miethers. Der Entwurf beschränkt das Pfandrecht schon insofern, als er dem Vermiether in Zukunft nur ein Pfandrecht an den Sachen des Miethers selbst, nicht auch an denjenigen der Ehefrau und Kinder zugeht. Es erstreckt sich auch nicht auf die unentbehrlichen Sachen, welche geschichtlich von der Pfandung ausgeschlossen sind, wie der Entwurf ausdrücklich auspricht. Nachdem diese Beschränkung des Pfandrechts im vorigen Jahre auch in den allpreussischen Provinzen eingeführt ist, gilt sie jetzt theils geschichtlich, theils aus pragmatischen Gründen fast im ganzen Reich; es ist dies ein Punkt, in welchem die preussische Rechtslage hinter derjenigen der meisten übrigen deutschen Staaten zurückgeblieben war. Das Pfandrecht des Vermiethers steht nach dem Entwurf allerdings für alle Forderungen des Vermiethers aus den Mietverhältnissen bestehen, jedoch für künftige Forderungen nur für den Wert eines folgenden Mietjahres. Es bleibt auch nach Einföhrung der eingebrachten Sachen ohne Wissen des Vermiethers bestehen, es sei denn, daß die Entfernung im regelmäßigen Geschäftsbetriebe oder den gewöhnlichen Lebensverhältnissen des Miethers einwirkend erfolgt, oder daß die zurückgebliebenen Sachen zur Sicherung des Vermiethers offensichtlich anzuwenden.

In Punkten wirtschaftlich schwächer oder auch leichtfertiger Personen, welche eine ungeeignete Wohnung gemietet haben, ist die Freiheit der Vertragsauflösung be- züglich. Ist die Wohnung nämlich so beschaffen, daß ihre Benutzung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist, so kann der Miether den Vertrag sofort auflösen, auch wenn er die Beschaffenheit bei dem Abschlusse der Miethe gekannt oder gar auf seine Rechte wegen derselben verzichtet hat. Diese Neuerung wird gemäß ungetheilten Verstand finden. — Der Vermiether kann das Mietverhältnis außer wegen Mißbrauchs sofort auflösen, wenn der Miether für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entziehung des Mietzuges ganz oder theilweise im Bezug ist. Eine anderweitige Vereinbarung der Parteien bleibt zulässig.

Von der Miethe wird die Pacht unterschieden. Bei der Miethe wird dem Miether eine Sache lediglich zum Gebrauch überlassen, bei der Pacht außerdem auch zum Fruchtgenuss. Beweis der Pacht bringt der Entwurf die Neuerung, daß Pächter wegen Mißbrauches oder sonstiger Unzulänglichkeiten einen Anspruch auf Ermäßigung des Pachtzinses nicht mehr haben sollen. Die Aufhebung dieser dem römischen Recht entlehnten Vergünstigung ist in Uebereinstimmung mit der überwiegenden Meinung der Sachkenner der landwirtschaftlichen Verhältnisse erfolgt.

Von dem Recht der Miethe weicht das Recht der Pacht in einigen Punkten ab. So ist das Pfandrecht des Verpächters ein ausgedehnteres, insofern es auch das sonst der Pfandung entzogene, zum Wirtschaftsbetriebe unentbehrliche Geräth, Inventarium etc. des Pächters umfaßt. Auch bei der Pachtverpachtung ist die Stellung des Pächters eine ungünstigere als diejenige des Miethers. Während letzterer zwar auch nur mit Erlaubnis des Vermiethers die Sache weiter vermieten darf, so kann er doch, wenn der Vermiether die Erlaubnis verweigert, ohne daß in der Person des Untermiethers ein wichtiger Grund vorliegt, das Mietverhältnis sofort nach der gesetzlichen Frist auflösen. Der Pächter hingegen muß sich dabei beruhigen, wenn der Verpächter auch ohne Grund die Erlaubnis zu der Unterpacht verweigert, er kann jederzeit nach künftigen, da die Natur des Pachtvertrages ein derartiges jederzeitiges Auflösungsrecht nicht verleiht.

Deutsches Reich.

Berlin, 13. December. Die „Freisinnige Zeitung“ berichtet sich immer mehr über den Antrag Baffermann wegen Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker. Sie hält an der widerstrebigen Behauptung fest, die Einbringung des Antrags hänge nicht im Wesentlichen vom Willen der national-liberalen Partei, daß das Bürgerliche Gesetzbuch in dieser Session vom Reichstag angenommen werde. Als ob mit der Einführung dieses Gesetzbuches gemartet werden müßte oder könnte, bis

jede zur Zeit nicht vollkommen sprachliche eivrechtliche Frage ungelöst geblieben sei. Daß aber die Wahl der Mittel zur Sicherung der Bauhandwerker nicht in aller nächster Zeit so weit Uebereinstimmung entstehen wird, daß zur gesetzgeberischen Behandlung der Sache geschritten werden kann, ist den Antragstellern bewußt, und sie haben, wie der „Freis. Zeitung“ nicht unbekannt sein kann, daraus kein Hehl gemacht. Der Zweck des Antrags ist, die Klärung der Frage zu fördern, was erlaubnismäßig an der Hand von praktischen Verträgen rascher geschieht, als in der rein akademischen Erörterung. Die „Freis. Ztg.“ scheint zu glauben, daß, wenn einmal die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches beschlossene Sache wird, auf jede Erörterung Gesetzgebung für etwa ein halbes Jahrhundert verzichtet werden müsse. Hierin irrt sie. Wenn das Ueben eines rechtlichen Bedürfnisses zeitig, so wird die Gesetzgebung ihnen Rechnung tragen, sobald die Anforderungen so weit gereift sind, daß dies möglich ist. Es verhält sich noch mit einer zweiten Angelegenheit ähnlich wie mit der Bauhandwerkerangelegenheit. Die Bauratfrage wird gleichfalls in der bevorstehenden Session nicht beantwortet werden, ohne daß die „Freis. Zeitung“ in dem oben wieder aufgesprochenen Verzicht, sie ihrer Lösung näher zu legen, einen Anschlag gegen das Zustandekommen des Bürgerlichen Gesetzbuches erblickt hätte.

Berlin, 13. December. Für die Familien der im Eßener Meinerdoproc verurtheilten „Genossen“ sind bis zum 1. December 51 989,48 A. gezahlt worden. Davon wurden, wie der „Socialdemokrat“ mittheilt, an Unterhaltungen für vier Familien 989,55 A., an Beweismittelgebühren 1000 A. und für Porto, Schreibmaterial und Zinsen 60,06 A. ausgegeben. 47 972 A. sind zu einer Capitalanlage vermandt worden, während 1098,87 A. noch als Cassenbestand vorhanden sind. Eine unterstützungsberechtigte Familie (Frau Bedmann mit 3 Kindern) hat die Annahme einer Unterstutzung verweigert, weil sie mit Socialdemokraten nicht zu thun habe wolle. Sie ist in das Bauhaus Armenhaus aufgenommen worden. Schröder, der ehemalige Kaiserpostbote, und drei andere Berufsleute befinden sich in der Strafanstalt (Zuchthaus) zu Weiden a. O., Johann Wager und Willim in der Strafanstalt Hamm. Ein ehemaliger päpstlicher Jansenofficier geht in der „Pfälzer Zeitung“ seinem Kerger darüber, daß der socialdemokratische Abgeordnete v. Vollmar allgemein als vormaliger päpstlicher Inave resp. Postenamt bezeichnet werde, und behauptet, Herr v. Vollmar sei nur Soldat bei den päpstlichen Carabinieri (fremden Garabiniere) gewesen, aber schon nach einigen Monaten als unbrauchbar entlassen worden. — Wir können dem hinzugeben, daß v. Vollmar auch nicht den deutsch-französischen Krieg, wie vielfach gesagt, als Officier mitgemacht hat, sondern daß er im Kaiserlich-Telegraphendienst beschäftigt gewesen ist.

Berlin, 13. December. Auf die Verleugnung der schließlichen Centrumsleitung durch die Centrumsfraction des Reichstags, welche, entgegen den Beschlüssen der ersten, dem politischen Rechtsanwalt Radwanoff in die Fracturen aufgenommen und damit als echten Centrumsmann legitimirt hat, erfolgt in der „Edel's Welt-Ztg.“ folgende Antwort der schließlichen Centrumsleitung: „Berichtens Mitglieder des Provinzialparlamentes, darunter die beiden hiesigen Deputirten, sind nach Radwanoff des Hg. Radwanoff nicht in der Absicht, die Verantwortlichkeit für die Centrumsorganisation in Sachsen weiter zu tragen. Auf der letzten Provinzialparlamentssession sind wegen Unzulänglichkeiten für die Mitglieder des Provinzialparlamentes Sachverhalte nicht gemeldet worden. Deshalb sind diejenigen Herren, welche auszuführen gedanken, ohne die ihnen obliegenden Pflichten gegen die Partei zu verletzen, nicht in der Lage, sich ihnen diesen Entschluß anzuschließen, vielmehr müssen sie sich entschließen, bis eine neue Session ein neues Comité gewählt haben wird. Deshalb sollen die 1. Februar die Verantwortlichkeit nicht auf sich und, wo dies noch nicht geschehen ist, gemacht werden, damit kein eine Verwirrung daraus werden kann. Die Provinzialparlament der hiesigen Centrumsfraction nach dem Organisationsstand was durch eine solche Sessionenreformirung geändert werden, und deshalb soll, sobald das Provinzialparlament ein, also im jetzigen Frühjahr eine Sessionenreformirung ein, zum Zweck der Wahl eines neuen Provinzialparlamentes einberufen werden.“

Die beiden Herren, welche, wie hier dargelegt, zum Ausschneiden durch die Centrumsfraction der Reichstags genötigt wurden, sind Dr. Forst und Graf Ballistrem, welche, der vor drei Jahren noch als Erbe Wismar's Führer des Centrums war. Die Herren haben sich selbst so gebettet; anstatt jetzt, wo sie noch im Besitz der Macht sind, sich dagegen zu wehren, daß die Wachen, Fuchs und Genossen sie nicht um der Felle willen opfern, begnügt sich ihr Organ, gegenüber dem Jubelruf des — „Djennit Poyanoff“, mit dem kraftlosen Seufzer: „Das dankbare Polen den Ad-

geordneten Graf Ballistrem und Dr. Forst!“ Dagegen wollen nach einer Mittheilung der ultramontanen „Oberschles. Volkstz.“ sämtliche katholische Männervereine in Oberschlesien gegen die Aufnahme Radwanoff's ins Centrum Verwahrung einlegen und eine Aufhebung des Reactionsschlusses beantragen. Wenn die Aufnahme Radwanoff's nicht rückgängig gemacht werden sollte, beschließen diese Vereine, ihre Thätigkeit für die Centrumpartei einzustellen. Zugleich spielt das genannte Organ den Kampf gegen den neugewählten Hg. Radwanoff auf das persönliche Gebiet hinüber, indem es behauptet, daß „in einer durchspielten Nacht Herr Radwanoff sehr ehrenwürdige Dinge an den Kopf geworfen wurden, die Herr Radwanoff auf sich beruhen ließ“. Das Blatt fordert Herrn Radwanoff auf, die Klage anzuführen, damit es in die Lage komme, Dinge gerichtlich festzustellen, die sein Verbleiben im Centrum und anderes unmöglich machen würden.

Berlin, 13. December. (Telegramm.) Der Kaiser bezog sich heute Vormittags 9 1/2 Uhr im vierstündigen Jagdtag vom Neuen Palais nach dem Reibzogenplatze in der Nähe von Pöchlberg und hielt im Grundwald eine Jagd auf Damwild ab. Das Frühstück wurde im Jagdschloß eingenommen. Nach der Jagd besuchte er mit dem Prinzen Georg von Sachsen vom Grunwald nach Berlin zu fahren, im Schloß zu dinnern und Abends das Theater zu besuchen.

Berlin, 13. December. (Telegramm.) Prinz Georg von Sachsen, der gestern Abend gegen 10 1/2 Uhr hier eingetroffen ist und in hiesigen königl. Schloß Wohnung genommen hat, bezog sich heute Vormittag in Begleitung des Prinzen Friedrich Leopold zur Jagd nach dem Grundwald. Nach der Jagd besuchte er mit dem Prinzen Georg von Sachsen vom Grunwald nach Berlin zu fahren, im Schloß zu dinnern und Abends das Theater zu besuchen.

Berlin, 13. December. (Privattelegramm.) Fürst Bismarck hat auf eine Anfrage erklärt, daß er, falls sein Gesundheitszustand es erlaube, am 18. Januar, der Einladung des Kaisers folgend, am Banquet im Schloß teilnehmen wolle.

Berlin, 13. December. (Telegramm.) Der „Reichsanz.“ veröffentlicht einen Beschluß des Staatsministeriums, betr. die Ergänzung der Verzeichnisse für Berechnung der Kaiser- und Kaiserin'schen Steuern.

Der vom „Reichsanz.“ und Herrn von Köller dementirte Correspondent der „Saale-Ztg.“ erklärt, daß er am Sonnabend eine längere Unterredung mit dem früheren Minister des Innern gehabt habe; er habe den darüber verfaßten Bericht Herrn von Köller zur Prüfung überlassen, bevor er ihn veröffentlichte, aber keine Antwort erhalten.

Zum Nachfolger des verstorbenen Oberstaatsanwalts Tessenberg soll, wie mehrere Blätter melden, der Oberstaatsanwalt beim Oberlandesgericht in Köln, Geheimrath Oberjustizrath Hamm, bestimmt sein.

Die Kaiserin Friedrich flüchtete am Mittwoch dem Generalstabschef Grafen Blumenthal einen längeren Besuch ab. Graf Blumenthal ist von der schweren Krankheit, die ihn vor Jahresfrist befallen hat, vollständig genesen; er ist für sein hohes Alter von bewundernswerther Geistesfrische und körperlicher Kräftigkeit.

Nach Sommer, 12. December. Der Vorstand des Pommer'schen Flottenvereins macht sich jetzt einen zwischen ihm und dem Vorstande des conservativen Provinzialvereins für Pommer in letzten Sommer über den „Fall Rod“ geführten Briefwechsel bekannte Flotten Rod hatte seiner Zeit im conferativen Verein in Greifenburg das Verhalten der Ostpreussener den Tagelöhner gegenüber scharf kritisiert. In dem Schreiben des Vorstandes des Flottenvereins heißt es:

„Nach unserer Ueberzeugung und den Wahrnehmungen, welche wir im Kreise unserer Kameraden gemacht haben, kann das nur durch grundsätzliche und thätigliche Anerkennung des Rechts bewirkt werden, das dem Westlichen thut, ist uns nicht selbst, öffentlich und sonderlich ohne Ansehen der Person, sibirisch-mittel weilt, sing und tanzoll auch die sociale Frage das Licht des geistlichen Fortschritts zu lassen, nicht minder ihre Pflicht, das in prägnanter Weise einzuwirken und nachdrücklich zu thun als bisher, wo und wann es erforderlich ist. Kundgebungen in Reichs- und Landtage, in der Presse und in Versammlungen, die zurechtfinden sich wehren, haben die Bewegung gezeigt, welche weithin nicht nur in unserm Vereine, sondern darüber hinaus durch die Reichstages- und Provinzialparlamenten hinweg mit Erfolg hervorgehoben ist. Dieser Bewegung hoffen wir im Flottenvereins bekannt geben können, daß der Vorstand der Kaiserin in seinem Bereiche für die von und als notwendig befragt,